Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 540
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

vom 08. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Februar 2021)

zum Thema:
Wann werden alle Pflegekräfte gegen COVID-19 geimpft?

und **Antwort** vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Herbert Mohr (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26540
vom 08. Februar 2021
über Wann werden alle Pflegekräfte gegen COVID-19 geimpft?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einem Bericht des Tagesspiegels zufolge sei trotz mehreren Anrufen ein Zahlencode, „mit dem man einen Impftermin bekommt", für Leasingkräfte nicht vorgesehen (zumindest nicht bis 10.01.2021). Die Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung habe „noch kein Prozedere entwickelt, wie Leasingkräfte geimpft werden können.[1] Wie ist ein derartiges Versäumnis zu erklären?

Zu 1.:

Am 20.01.2021 wurde vonseiten der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung eine zentrale Kontaktstelle für Impftermine von Zeitarbeitskräfte in der Pflege eingerichtet. Die darüber generierten Bedarfe wurden gedeckt. Das Verfahren steht weiterhin offen und die oben beschriebene Bedarfserfassung wird laufend fortgesetzt. Aufgrund der hohen Zahl gemäß § 2 der Impfverordnung zu priorisierender Berlinerinnen und Berliner konnten nicht alle Berechtigten gleichzeitig eingeladen werden.

2. Wann ist die Impfung von freiberuflich oder als Leiharbeiter in der Pflege tätigen Personen vorgesehen, die gemäß § 2 der Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) Schutzimpfungen mit höchster Priorität erhalten?

Zu 2.:

Es besteht für die genannten Bedarfsgruppen gemäß § 2 der Coronavirus-Impfverordnung bereits die Möglichkeit, sich Impftermine zu buchen.

3. Wie hoch ist die Anzahl der in Berlin freiberuflich oder als Leiharbeiter tätigen Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen tätig sind und gemäß § 2 CoronaImpfV *Schutzimpfungen mit höchster Priorität* erhalten sollen?

[1] https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/berliner-intensivpfleger-an-der-corona-front-leasingkraefte-werden-noch-nicht-geimpft-dabei-sind-wir-auf-ein-und-derselben-covid-station/26784656.html.

4. Wie hoch ist die Anzahl von ihnen, die bisher die Erst- und Zweitimpfung erhalten haben? (Bitte Anzahl prozentual zur Gesamtzahl der freiberuflich oder als Leiharbeiter in der Pflege tätigen Personen tabellarisch darstellen, nach Einrichtungsart sowie getrennt nach monatlicher Impfquote bzw. Erst- und Zweitimpfung darstellen.)

Zu 3. und 4.:

Daten zur Leiharbeit werden von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung nicht erhoben. Über das in stationären Pflegeeinrichtungen eingesetzte Personal im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung kann daher keine Auskunft gegeben werden.

5. Inwiefern kann der Senat eine Ungleichbehandlung der freiberuflich und als Leiharbeiter in der Pflege tätigen Personen im Vergleich zu ihren festangestellten Kollegen in der Pflege ausschließen?

Zu 5.:

Eine Ungleichbehandlung der genannten Personengruppen kann nicht festgestellt werden.

Berlin, den 02. März 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung